



An die Adressaten gemäss Verteiler

29. Juni 2016

## **Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (Koordination Wahlen und Amtsantritte)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR; LS 161) trat am 1. Januar 2005 in Kraft. Die Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass das Gesetz sowohl in den grundlegenden wie auch in der Mehrheit der Regelungen gut verankert und akzeptiert ist. In Bezug auf einzelne Bestimmungen und Themen haben die mit dem Gesetzesvollzug betrauten kommunalen und kantonalen Behörden in den letzten Jahren aber gleichwohl Revisionsbedarf angemeldet. Sämtlichen Meldungen liegt die zentrale Absicht zugrunde, das Verfahren zur Ausübung der politischen Rechte zu vereinfachen und in der Praxis erkannte Schwachstellen zu beheben. Aufgrund von Umfang, Themenschwerpunkten und zeitlicher Dringlichkeit des gemeldeten Revisionsbedarfs erfolgt dessen Überprüfung und Umsetzung in drei Etappen:

- Die erste Etappe umfasst den zeitlich dringenden Revisionsbedarf und hat zum Ziel, die Wahl beziehungsweise den Amtsantritt verschiedener Organe besser zu koordinieren.
- Die zweite Etappe umfasst den weiteren Revisionsbedarf, für dessen Prüfung und Umsetzung mehr Zeit zur Verfügung steht und in Anspruch genommen werden soll. Die Spannweite der zu prüfenden Änderungen geht von inhaltlichen (z.B. Unvereinbarkeitsgründe) bis zu organisatorischen Fragen (z.B. Aufgaben der Kreiswahlvorsteherschaft).
- Die dritte Etappe umfasst schliesslich den Revisionsbedarf im Hinblick auf eine flächendeckende Einführung von E-Voting im Kanton Zürich (dazu weiterführend RRB Nr. 551/2016).

Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage bildet die erste Etappe. Für die zweite und dritte Etappe erfolgt die zeitliche Planung, sobald die gegenseitigen Abhängigkeiten geprüft werden konnten und das Vorprojekt zum flächendeckenden E-Voting abgeschlossen ist (dazu RRB Nr. 551/2016). Beide Arbeiten wurden bereits in Angriff genommen.

Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage sollen der Zeitpunkt des Amtsantritts von Gemeindevorstand und Schulpflege vereinheitlicht, der Amtsantritt des Regierungsrates besser auf dessen Wahl abgestimmt und das Verfahren zur Wahl der Ständeratsmitglieder im Hinblick auf den Beginn ihrer Amtsdauer optimiert werden. Daneben wird eine Verweisung auf das Bundesrecht aktualisiert.

In Bezug auf die Koordination der Amtsantritte von Gemeindevorstand und Schulpflege enthält die Vernehmlassungsvorlage einen Vorschlag, der vom Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, vom Verein Zürcher Gemeindeglieder und Verwaltungsfachleute und vom Verband Zürcher Schulpräsidien gleichermaßen getragen wird.

Die Koordination von Wahltermin, Konstituierung und Amtsantritt des Regierungsrates betrifft primär die interne Organisation dieses Organs, hat im Ergebnis aber auch Auswirkungen auf den Zeitpunkt der Kantons- und Regierungsratswahlen und benötigt bei der Festsetzung von Abstimmungen über Referendumsvorlagen zusätzliche Flexibilität. Die vorgeschlagenen Rechtsänderungen tragen den verschiedenen Interessen Rechnung und bilden ein ausgewogenes Ganzes.

Die bessere Koordination der Ständeratswahlen mit dem Legislaturbeginn auf Bundesebene bedingt schliesslich eine Straffung des Wahlverfahrens für den Ständerat wie auch eines damit zusammenhängenden Rechtsmittelverfahrens. Die erste Massnahme hat bei den Gemeinden höhere Kosten für den Versand der Wahlunterlagen zur Folge. Das zweite Massnahmenpaket sieht in Anlehnung an die Rechtslage im Bund und anderen Kantonen u.a. eine Kürzung der Rechtsmittelfrist vor.

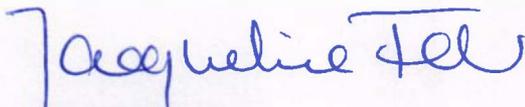
Weitere Ausführungen zu den Neuerungen finden Sie in den beiliegenden Erläuterungen. Diese und zusätzliche Unterlagen zur Vernehmlassung können zudem unter [www.vernehmlassungen.zh.ch](http://www.vernehmlassungen.zh.ch) abgerufen werden.

Der Regierungsrat hat am 22. Juni 2016 die Direktion der Justiz und des Innern ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren durchzuführen (RRB Nr. 626/2016). Entsprechend laden wir Sie ein, **bis zum 15. September 2016** zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Ihre Stellungnahmen richten Sie bitte an die Direktion der Justiz und des Innern, Generalsekretariat, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich. Im Interesse einer einfachen und schnellen Auswertung bitten wir Sie, Ihre Vernehmlassungen auch in elektronischer Form an [raphael.stoll@ji.zh.ch](mailto:raphael.stoll@ji.zh.ch) zu übermitteln.

Bei Fragen zur Vernehmlassungsvorlage steht Ihnen Dr. Raphael Stoll gerne zur Verfügung (Tel. 043 259 25 03).

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen



Jacqueline Fehr

**Beilage:** Gesetzesentwurf mit Erläuterungen



## **Adressatenliste**

### **A. Gemeinden und ihre Organisationen sowie Gerichte**

- Politische Gemeinden des Kantons Zürich
- Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV)
- Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV)
- Verband Zürcher Schulpräsidien (VZS)
- Verwaltungskommission der kantonalen Gerichte

### **B. Kantonsrat und politische Parteien**

- Geschäftsleitung des Kantonsrates
- Parlamentsdienste
- Alternative Liste (AL)
- Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP)
- Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)
- Christlich-Soziale Partei (CSP)
- Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU)
- Evangelische Volkspartei (EVP)
- Freisinnig-Demokratische Partei (FDP)
- Grüne Partei (Grüne)
- Grünliberale Partei (GLP)
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei (SP)
- Piratenpartei

### **C. Intern**

- Direktionen des Regierungsrates
- Staatskanzlei
- Statthalterkonferenz
- Bezirksratskanzleien
- Gemeindeamt
- Statistisches Amt